OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552438/3/KH – 552439/2

Datum:
Linz, 12. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde 1. der K W und 2. des R S, beide wohnhaft X, vertreten durch G S P Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Ziehberg vom 17. August 2022, GZ: Bau-401/2022, betreffend den Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen vom 10. Mai 2022, ergänzt mit Eingabe vom 1. Juli 2022,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die begehrte Umweltinformation im folgenden Umfang zu erteilen ist:
   - Bescheid vom 15. März 2021, GZ: Bau-401/9-2021, mit dem die Baubewilligung für die Wiedererrichtung des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Wohngebäudes X auf dem Grundstück Nr. X KG O erteilt wurde
   - Baubeschreibung vom 10. Dezember 2020
   - aus dem Bauplan E – 01 Darstellungen „Ansicht Osten“, „Ansicht Westen“, „Ansicht Norden“ und „Ansicht Süden“
   - Niederschrift vom 1. März 2021 mit bautechnischem Befund und Gutachten
   - Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Oö. Landesregierung vom 11. März 2021, LFI-2021-100887/2-Wö
   - Mitteilung über die Nichtuntersagung eines Vorhabens (Wiedererrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohngebäudes auf dem Grundstück Nr. X KG O, Gemeinde Steinbach am Ziehberg) im Naturschutzverfahren vom 11. Mai 2021 samt Stellungnahme des Sachverständigen für Naturschutz vom 14. April 2021
   - Betriebskonzept – Obersattlergut in folgendem Umfang: Pkt. 5 „Das Gutachten“, erster und zweiter Absatz

(Betriebszweige) sowie sechster Absatz (Angaben zur Obstanlage); „Beil. 33“; Fotodokumentation - Obersattlergut

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Ziehberg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. August 2022, GZ: Bau-401/2022, wurde der Antrag der K W (im Folgenden: Erst-Beschwerdeführerin – Erst-Bf) und des R S (im Folgenden: Zweit-Beschwerdeführer – Zweit-Bf) auf Erteilung von Umweltinformationen vom 10. Mai 2022, ergänzt mit Eingabe vom 1. Juli 2022, im Umfang des Informationsbegehrens der lit. a) als unbegründet abgewiesen. Im Umfang der Informationsbegehren der lit. b) bis g) wurde dem Antrag durch Bekanntgabe der Informationen in Form von Mitteilungen vom 13. Juni 2022 und 17. August 2022 stattgegeben.

2. In der binnen offener Frist erhobenen Beschwerde wurde auf die ständige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum weit auszulegenden Umweltinformationsbegriff hingewiesen, welcher u.a. Baubewilligungsbescheide, ihnen zugrunde liegende und zu deren Interpretation gehörige Pläne und sonstige Verfahrensunterlagen umfasse. Entgegen der im angefochtenen Bescheid geäußerten Rechtsansicht der belangten Behörde könnten auch aus einer Ladung Umweltinformationen abgeleitet werden, beispielsweise über die Reichweite eines Baubewilligungsbescheides oder die Bedingungen für menschliches Leben. Dieser Frage komme vorliegendenfalls deshalb zusätzliche Bedeutung zu, weil laut den den Bf erteilten Informationen Nachbarn nicht zu einer Bauverhandlung geladen worden seien.
Im Antrag sei dargelegt worden, dass im Hinblick auf die von jedem Bauvorhaben ausgehenden Emissionen ein evidentes Interesse am derzeitigen Zustand der Liegenschaften und an den zu erwartenden künftigen Veränderungen vorliege. Der Informationsanspruch der Bf sei bereits auf alle erdenklichen Emissionen gestützt worden.
Es gebe keinen Hinweis darauf, dass es sich beim errichteten Objekt um ein reines Wohnhaus handeln könnte, weshalb man jedenfalls damit rechnen müsse, dass Emissionen zu erwarten seien, die weit über jene hinausgingen, die üblicherweise mit einer Wohnnutzung verbunden seien.
Der angefochtene Bescheid lege auch nicht ansatzweise dar, aufgrund welcher konkreten Umstände überhaupt personenbezogene Daten berührt wären, geschweige denn dass an diesen ein schutzwürdiges Interesse bestehen könnte. Ebenso wenig sei erkennbar, dass überhaupt mit diesem Gebäude Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verbunden sein könnten.

Nochmals wurde darauf hingewiesen, dass klargestellt sei, welche konkreten Unterlagen vom Übermittlungsbegehren erfasst seien, nämlich ein allfälliges Betriebskonzept, agrarfachliche Gutachten, Baubeschreibungen und Einreichpläne,

Stellungnahmen, insbesondere der Umweltanwaltschaft, der Fachabteilung der Oö. Landesregierung oder Körperschaften öffentlichen Rechts, Rechtsauskünfte über die Bewilligungsfähigkeit, die Verhandlungsschrift über eine Bauverhandlung einschließlich allenfalls erstatteter bautechnischer oder sonstiger Gutachten, die Ladung zur Bauverhandlung, Baubeginns- oder Fertigstellungsanzeigen sowie Dokumente über allfällige baubehördliche Überprüfungen.

Beantragt wird die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, Stattgabe der Beschwerde und Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die insbesondere unter lit. a) des Antrags begehrten Umweltinformationen binnen 14 Tagen übermittelt würden, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenaktes an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Der verfahrensgegenständliche Bauakt, auf den sich das Informationsbegehren bezieht, wurde dem Verwaltungsgericht in einer eine andere Gerichtsabteilung zugeordneten Beschwerdeangelegenheit übermittelt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Eingabe vom 10. Mai 2022 beantragten die Bf die „*Erteilung folgender Umweltinformationen jeweils durch Übermittlung einer (vorzugsweise elektronischen) Kopie des jeweiligen Originaldokuments, nämlich*

a.) sämtlicher in Anwendung der Bestimmungen der OÖ Bauordnung für die Liegenschaften EZ X und EZ X je KG O seit 1.1.2017 ergangenen Bescheide und sonstigen Rechtsakte, insbesondere

- *den Baubewilligungsbescheid vom 15.03.2021, Bau-401/9-2021, samt allen Antragsund Bewilligungsunterlagen, insbesondere Baubeschreibungen und Pläne;*
- *allenfalls ergangene Änderungsbewilligungen zu den mit Bescheid vom 15.03.2021 bewilligten Bauten sowie*
- *die für sämtliche Bauten bei der Baubehörde eingegangenen Baubeginns- oder Fertigstellungsanzeigen oder von ihr erteilte Benützungsbewilligungen;*

b.) allfällige erstattete Bauanzeigen für Bauwerke und Anlagen auf den EZ X und EZ X je KG O Sinne des § 25 Oö. BauO;

c.) allfällige Bewilligungen von Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungen auf den EZ X und EZ X je KG O nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz;

d.) allfällige Bewilligungsbescheide für die Errichtung von Straßen oder Gestattungsverträge für Sondernutzungen, Straßenanschlüsse nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes auf den oder zugunsten der EZ X und EZ X je KG O;

e.) allenfalls vorliegende Anträge oder Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplans betreffend die EZ X oder EZ X je KG O sowie sämtliche Unterlagen über diesbezüglich eingeleitete Verfahren nach § 33 Oö. ROG 1994;

g) allfällige Rechtsakte (Anzeigen und/oder Untersagungsakte) für geplante Neuaufforstungen im Sinn des § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz."

Für den Fall, dass die Behörde die beantragten Umweltinformationen nicht vollständig im beantragten Umfang oder nicht in der beantragten Form erteilen wurde die bescheidmäßige Erledigung des Antrages begehrt.

Begründet wurde der Antrag im Wesentlichen damit, dass die Bf als Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft X, wahrgenommen hätten, dass auf den Liegenschaften EZ X und EZ X jeweils KG O eine Reihe von Handlungen und Veränderungen vorgenommen worden seien und werden, die mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden seien, was die Bf zur Einholung von Umweltinformationen veranlasse.

2. Die belangte Behörde übermittelte den Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2022 einen Verbesserungsauftrag zwecks Präzisierung ihres Vorbringens hinsichtlich des zu allgemein gehaltenen Begehrens in Antragspunkt a), sowie mit der Frage, ob sich die in den Antragspunkten b) bis g) begehrten Informationen auch auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 2017 beziehen und falls ja, mit dem Auftrag, die begehrten Informationen näher zu präzisieren.

3. In einer weiteren Mitteilung der belangten Behörde an die Bf vom 13. Juni 2022 wird Folgendes ausgeführt:
„*Zu Antragspunkt lit. b: Es wurden im Zeitraum ab 01.01.2017 bis zum heutigen Tag hinsichtlich der Liegenschaften EZ X und EZ X je KG O keine Bauanzeigen erstattet.*
Zu Antragspunkt lit. c: Es wurden im Zeitraum ab 01.01.2017 bis zum heutigen Tag keine Bewilligungen von Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungen auf den EZ X und EZ X je KG O erteilt.
Zu Antragspunkt lit. d: Es liegen im Zeitraum ab 01.01.2017 bis zum heutigen Tag keine Bewilligungsbescheide für die Errichtung von Straßen oder Gestattungsverträge für Sondernutzungen, Straßenanschlüsse nach den

Bestimmungen des Oö Straßengesetzes auf den oder zugunsten der EZ X und EZ X je KG O vor.
Zu Antragspunkt lit. e: Es liegen im Zeitraum ab 01.01.2017 bis zum heutigen Tag keine Anträge auf Änderungen des Flächenwidmungsplans betreffend die Liegenschaft EZ X und EZ X je KG O vor.
Zu Antragspunkt lit. g [Anm.: lit. f fehlt im Antrag]:
Zu Antragspunkt lit. b: Es liegen im Zeitraum ab 01.01.2017 bis zum heutigen Tag keine Rechtsakte für geplante Neuaufforstungen im Sinne des § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz vor."

4. Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 bringen die Bf vor, dass nach ständiger Rechtsprechung – unter Zitierung mehrerer Entscheidungen von Landesverwaltungsgerichten – Baubewilligungsbescheide und andere Teile von Bauakten Umweltinformationen im Sinne des § 13 Oö. USchG enthalten, weshalb diese ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses zu übermitteln seien. Im vorliegenden Fall gehe es insbesondere darum, welche Emissionen die errichteten Bauwerke und Anlagen verursachen, wobei die Informationserteilung nach Ansicht der Bf von vornherein keine Auswirkung auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten hätten, zumal kein Hinweis darauf vorliege, dass die Liegenschaft überhaupt bewohnt sei. Nachstehend wird der Antrag folgendermaßen ergänzt:

„2.) Die in unserem Antrag in lit. a) als Umweltinformation begehrten Dokumente erstrecken sich auf den Inhalt des gesamten Bauaktes (mit Ausnahme von Gebührenrechnungen o.ä.). Insbesondere werden folgende Dokumente aus jenem Bauakt begehrt, in welchem der Bewilligungsbescheid vom 15.3.2021 ergangen ist, und zwar

- *allfälliges Betriebskonzept, Niederschrift über die Vorprüfung, agrarfachliches Gutachten, allfällige weitere Gutachten, die zur Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 5 Oö. ROG erstattet wurden;*
- *das Bauansuchen einschließlich Baubeschreibungen und sämtlicher Einreichpläne (ggf. in der ursprünglichen) jedenfalls aber in der endgültigen (bewilligten) Fassung;*
- *allenfalls eingelangte Stellungnahmen im Baubewilligungsverfahren, insbesondere solche der Umweltanwaltschaft, Fachabteilungen der OÖ. Landesregierung oder Körperschaften öffentlichen Rechts;*
- *allenfalls von der Baubehörde eingeholte oder bauwerberseitig beigebrachte Rechtsauskünfte über die Bewilligungsfähigkeit des eingereichten Vorhabens;*
- *die Verhandlungsschrift sowie sämtliche vorhandenen bautechnischen oder sonstige zur Erteilung der Bewilligung eingeholte Gutachten;*
- *die Ladung zur allfälligen Bauverhandlung;*
- *den Baubewilligungsbescheid samt Zustellverfügungen;*

- *die bei der Behörde eingelangten Baubeginn- und/oder Fertigstellungsanzeigen, ebenso allfällige Anzeigen über Abweichungen von bewilligten Bauplänen oder auf die Genehmigung solcher Abweichungen gerichtete Anträge;*
- *allenfalls vorhandene behördliche Dokumente über baubehördliche Überprüfungen, dabei abgefasste Befunde, Lichtbilder oder Plandokumente (Skizzen) sowie sämtliche Dokumente über allenfalls erteilte baubehördliche Aufträge;*

Nur durch die Erteilung dieser Umweltinformationen können wir Kenntnis davon erlangen, welchen Auswirkungen und Beeinträchtigungen die Umwelt und wir persönlich durch die vor allem baulichen Veränderungen auf den beiden Liegenschaften hinnehmen müssen.

3.) In Bezug auf den im Antrag genannten Stichtag 1.1.2017 trifft die Vermutung der Behörde zu, dass diesbezüglich tatsächlich ein Redaktionsfehler vorliegt und im Antrag vom 10.5.2022 der Stichtag für sämtliche dort beantragten Umweltinformationen gelten sollte, was aber irrtümlicherweise nicht mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wurde.

Allerdings ist auf Grund zwischenzeitig erlangter Informationen der Stichtag für die Erteilung der beantragten Umweltinformationen über anzeigepflichtige Bauvorhaben (Bauanzeigen iSd § 25 Oö. BauO - lit. b. des Antrages vom 10.5.2022) zu erweitern auf den 1.1.2014, sodass auch die Übermittlung sämtliche für die Liegenschaften EZ X und EZ X je KG O seit 1.1.2014 eingegangenen Bauanzeigen und die Dokumente über deren Erledigung (Nichtuntersagung oder Auflagenbescheide) beantragt wird).“

5. Mit Schreiben vom 24. Juni 2022 übermittelten die Liegenschaftseigentümer eine Stellungnahme zum Informationsbegehren dahingehend, dass dieses ihrer Ansicht nach zu allgemein geblieben sei und der Antrag mutwillig und somit missbräuchlich gestellt worden sei, da zwischen den Grundstücken der Bf und jenen der betroffenen Liegenschaftseigentümer ca. 400 m Luftlinie liege. Im vorliegenden Fall würden darüber hinaus höherwertige Interessen dritter Personen an der Geheimhaltung bestehen, die einen Ablehnungsgrund darstellen würden. Diese würden u.a. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse umfassen. Bei der Bewilligung des gegenständlichen Antrags würden gesetzwidrig sowohl personenbezogene Daten der Liegenschaftseigentümer, als auch Geschäftsgeheimnisse der S.A. V + B GmbH preisgegeben werden.

6. In einer Mitteilung vom 17. August 2022 wird den Bf in Entsprechung des zeitlich auf 1. Jänner 2014 ausgedehnten Informationsbegehren die Information erteilt, dass am 6. März 2015 ein „Bauansuchen“ betreffend Umbauarbeiten auf der Liegenschaft X, eingebracht wurde, das als Bauanzeige gewertet wurde und

mit Mitteilung vom 23. März 2015 an den Anzeigewerber erledigt wurde. Dazu wurden den Bf das Bauansuchen, ein Aktenvermerk über eine Besprechung mit dem bautechnischen Sachverständigen sowie eine die Mitteilung von 23. März 2015 übermittelt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass diese Umbauarbeiten nicht realisiert wurden.

7. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

8. Mit Antrag vom 10. Dezember 2020 beantragten A und C S die Erteilung der Baubewilligung für das im angeschlossenen Bauplan vom 10. Dezember 2020 dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben: Wiedererrichtung des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Wohngebäudes X auf dem Grundstück Nr. X KG O. Diese wurde mit Bescheid vom 15. März 2021, GZ: Bau-401/9-2021, erteilt.

Die Bf hatten im erwähnten Baubewilligungsverfahren keine Parteistellung.

Dem Bescheid vom 15. März 2021, GZ: Bau-401/9-2021, liegen eine Baubeschreibung und ein Bauplan vom 10. Dezember 2020 zugrunde.

Dem Bescheid angefügt sind weiters eine am 1. März 2021 aufgenommene Niederschrift, in welcher ein bautechnischer Befund sowie ein bautechnisches Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen protokolliert wurden und eine Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Oö. Landesregierung vom 11. März 2021, LFI-2021-100887/2-Wö. Zu letzterer wird im Auflagenpunkt 24) des Bescheides vom 15. März 2021 festgehalten, dass der Stellungnahme vollinhaltlich zu entsprechen ist.

Weiters liegt im Bauakt ein Schreiben der Naturschutzbehörde vom 11. Mai 2021 über die Nichtuntersagung eines Vorhabens (Wiedererrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohngebäudes auf dem Grundstück Nr. X KG O, Gemeinde Steinbach am Ziehberg) im Naturschutzverfahren ein, in welchem mitgeteilt wird, dass das Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwider läuft und ausgeführt werden darf.

Das ebenso im Bauakt befindliche Betriebskonzept - Obersattlergut, erstellt von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Land- und Forstwirtschaft, enthält unter Pkt. 5 „Das Gutachten“ in den ersten beiden Absätzen eine Beschreibung der geplanten Betriebszweige sowie im sechsten Absatz nähere Angaben zur Obstanlage, die weiteren Absätze des Gutachtens beinhalten Ausführungen in finanzieller Hinsicht wie Erträge bzw. Aufwendungen (Auflistungen Investitions- und Herstellungskosten, Personalkosten, Deckungsbeiträge). Die Beilagen zum Betriebskonzept umfassen

zusammengefasst Auszüge aus öffentlich einsehbaren Registern, Kaufverträge betreffend die verfahrensgegenständlichen Liegenschaften, Auflistungen betreffend Deckungsbeiträge in den einzelnen Betriebszweigen, Übersichtspläne sowie eine Fotodokumentation (Baufläche, Wiesen, Forst).

Das Bauvorhaben ist bereits fertig gestellt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG war nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen.

Darüber hinaus bezieht sich die Beurteilung der Frage, ob die begehrten Informationen Umweltinformationen darstellen, auf Rechtsfragen, welche im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ohne Vorwegnahme der zumindest teilweisen Beantwortung des gestellten Begehrens nicht erörtert werden könnten, weshalb auch eine nähere Beschreibung sämtlicher im Akt einliegender Schriftstücke Informationen enthalten würde, die wiederum Teilbereiche des Umweltinformationsbegehrens – auch im Fall einer Nichterteilung – beantworten würden, was dem Zweck des gegenständlichen Verfahrens zuwiderlaufen würde.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes sowie des Bauaktes Bau-401-9-2021, in den Einsicht genommen wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) lauten wie folgt:

„§ 13
Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 14
Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinn dieses Landesgesetzes sind – soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind –
1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
1a. das Landesverwaltungsgericht und dessen Organe;
2. Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie gesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. die Oö. Umweltanwaltschaft;
5. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer in Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinn des Abs. 1 Z 5 liegt vor, wenn
1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen unterliegt oder
2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar
1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

§ 15
Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 13 Z. 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 16
Mitteilungspflicht

(1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich – oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint – mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der

gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, ist der oder dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Die oder der Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.

[…]

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Ablehnungsgründe und Mitteilungsschranken (§ 17) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Anfrage teilen die informationspflichtigen Stellen der oder dem Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 13 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann die oder der Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 20), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese der oder dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formats oder einer anderen Form sind anzugeben und der oder dem Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

[…]

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger von der oder dem Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist die oder der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

§ 17

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

(1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die im § 15 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:
1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechtigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die im Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:
1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 19
Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006, 32/2016)
[...]

(3) Zur Bescheiderlassung nach Abs. 1 und 1a zuständig ist
1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbands unterliegt, der Verbandsobmann,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
4a. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.
[…]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Eingangs ist festzuhalten, dass die im Antrag vom 10. Mai 2022 unter lit. b) bis g) begehrten Umweltinformationen den Bf mit Schreiben vom 13. Juni 2022 bzw. vom 17. August 2022 erteilt wurden. Offen geblieben ist das unter lit. a) im Antrag vom 10. Mai 2022, präzisiert mit Schreiben vom 1. Juli 2022 geäußerte Umweltinformationsbegehren.

2.2. Gemäß § 13 Z. 3 Oö. USchG sind unter dem Begriff Umweltinformation Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile [zB Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen] und -faktoren [zB Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken auswirken] oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz zu verstehen.

Im vorliegenden Fall wurde unter lit. des Antrags vom 10. Mai 2022 die Übermittlung sämtlicher in Anwendung der Bestimmungen der Oö. Bauordnung für die Liegenschaften EZ X und EZ X, KG O, ergangenen Bescheide und sonstigen Rechtsakte, wobei insbesondere der Baubewilligungsbescheid vom 15. März 2021

samt allen Antragsunterlagen, insbesondere Baubeschreibungen und Plänen, allenfalls ergangener Änderungsbewilligungen sowie für sämtliche Bauten bei der Baubehörde eingegangene Baubeginn- oder Fertigstellungsanzeigen oder erteilter Benützungsbewilligungen beantragt.
Diesem pauschal formulierten Vorbringen hielt die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid entgegen, dass selbiges nur dazu diene, über den Umweg der Umweltinformation Akteneinsicht in den gegenständlichen Bauakt zu erwirken.

Dazu ist festzuhalten, dass die inhaltsgleich aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG) in das Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG) übernommenen Bestimmungen betreffend die Erteilung von Umweltinformationen nach der Rechtsprechung grundsätzlich weit auszulegen sind. Dies bedingt allerdings nicht, dass per se sämtliche Akteninhalte – im vorliegenden Fall des verfahrensgegenständlichen Bauaktes – zur Verfügung zu stellen sind, sondern es hat sehr wohl zumindest ein Konnex bzw. Bezug zu einem in § 13 Z. 1 und 2 Oö. USchG erwähnten Umweltbestandteil oder -faktor zu bestehen. Siehe hiezu die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 2019, Ra 2019/05/0078, gemäß der Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich zu machen sind, allerdings kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen besteht, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen.

Unter den Begriff „Verwaltungsakt“ fallen alle Formen hoheitlichen Handelns von Behörden, insbesondere in Form von Bescheiden (Genehmigungen), etc. [Ennöckl / Maitz Kommentar zum UIG – Umweltinformationsgesetz, zu § 2]

Das verfahrensgegenständliche Gebäude soll bestimmungsgemäß landwirtschaftlichen und Wohnzwecken dienen. Es ist davon auszugehen, dass sich das nunmehr bereits errichtete Wohngebäude in seiner gegenständlichen örtlichen Lage insbesondere auf die Landschaft, in die es eingebettet ist, auswirkt, wobei darüber hinaus – wie die der Beschwerde beiliegenden Lichtbilder zeigen – anzunehmen ist, dass aufgrund der Situierung des Gebäudes und beispielsweise auch der Beleuchtungssituation im Bereich des Gebäudes (welche auf einem der Beschwerde beiliegenden Lichtbild dokumentiert wurde) auch Auswirkungen auf natürliche Lebensräume sowie möglicherweise auf die Artenvielfalt wahrscheinlich sind. Betreffend den landwirtschaftlichen Betrieb, hinsichtlich dessen mit Bescheid vom 15. März 2021 u.a. die Wiedererrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes genehmigt wurde, ist davon auszugehen, dass dieser sich wahrscheinlich zumindest auf den Umweltbestandteil Boden auswirkt.

Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid vom 15. März 2021 einen Verwaltungsakt iSd § 13 Z. 3 Oö. USchG darstellt, der sich auf in § 13 Z. 1 leg. cit. genannte Umweltbestandteile – im Umfang wie soeben ausgeführt – zumindest „wahrscheinlich auswirkt“, wobei diesfalls nicht bereits die Erlassung des

Bescheides eine unmittelbare Auswirkung auf Umweltbestandteile entfaltet, sondern in der Folge die bescheidmäßige Errichtung und nachfolgende Nutzung des baurechtlich bewilligten Gebäudes.

Anzumerken ist dazu grundsätzlich, dass wohl nicht per se jeder (Bewilligungs)Bescheid als „Verwaltungsakt“ iSd § 13 Z. 3 Oö. USchG (bzw. § 3 Z. 3 UIG) als Umweltinformation zur Verfügung zu stellen sein wird, sondern dass die Umstände des jeweiligen Einzelfalls hinsichtlich der Relevanz des Bescheidinhaltes im Sinn einer Umweltinformation zu prüfen sein werden, wobei im vorliegenden Fall nochmals festzuhalten ist, dass das gegenständliche Bauvorhaben aufgrund seiner besonderen Alleinlage im Grünland und der Ausgestaltung des Gebäudes u.a. im Hinblick auf die Beleuchtungssituation weiter reichende (wahrscheinliche) Auswirkungen auf Umweltbestandteile haben wird als beispielsweise ein in einem dicht verbauten Gebiet bewilligtes Bauvorhaben. In diesem Sinn sind insbesondere auch die oben erwähnten (wahrscheinlichen) Auswirkungen u.a. auf natürliche Lebensräume bzw. Artenvielfalt, die die Errichtung des bewilligten Bauvorhabens mit sich bringt, zu berücksichtigen. Anzumerken ist hiezu unpräjudiziell für die gegenständliche Entscheidung, dass seitens der Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 11. Mai 2021 mitgeteilt wurde, dass das gegenständliche Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz nicht zuwiderläuft.

Pläne oder andere Unterlagen bzw. Dokumente, auf die sich der Bescheid bezieht oder darauf verweist, stellen insofern einen Bestandteil desselben dar, als sie notwendig zu dessen Verständnis sind bzw. um den Umfang der erteilten Bewilligungen mit Blick auf die Bewilligungsgrundlagen abgrenzen zu können. Auch diese sind im vorliegenden (Einzel-)Fall als Umweltinformationen anzusehen, da sie zur Einschätzung der (wahrscheinlichen) Auswirkungen der Umsetzung des Bescheides auf die erwähnten Umweltbestandteile notwendig sind.

Im vorliegenden Fall verweist der Baubewilligungsbescheid vom 15. März 2021 auf eine Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Oö. Landesregierung vom 11. März 2021, LFI-2021-100887/2-Wö, wobei unter Auflagenpunkt 24) des Bescheides vom 15. März 2022 erwähnt wird, dass dieser Stellungnahme vollinhaltlich zu entsprechen ist. Diese Stellungnahme, die Vorgaben zur Ausführung des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes enthält und deren Erfüllung der Bescheid als Bewilligungsvoraussetzung normiert, ist ebenso als Umweltinformation zur Verfügung zu stellen.

Grundlage für den Baubewilligungsbescheid vom 15. März 2021 ist auch die Baubeschreibung vom 12. Dezember 2020, welche im Sinn der obigen Ausführungen ebenso als Umweltinformation zur Verfügung zu stellen ist, da sie zur Abgrenzung des Bewilligungsumfanges notwendig ist.

Der Bauplan, auf den im Baubewilligungsbescheid vom 15. März 2021 ebenfalls Bezug genommen wird, kann grundsätzlich ebenso eine Umweltinformation darstellen, allerdings ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Baubeschreibung einerseits bereits die zur Abgrenzung des Bewilligungsumfangs relevanten Daten enthält und andererseits nicht alle Teile des Bauplans wahrscheinliche Auswirkungen auf die oben genannten Umweltbestandteile oder -faktoren haben. In diesem Sinn ist hinsichtlich des im Bescheid genannten Bauplans festzuhalten, dass der Bauplan E – 01 insoweit zur Verfügung zu stellen ist, als daraus „Ansicht Osten“, „Ansicht Westen“, „Ansicht Norden“ und „Ansicht Süden“ den Bf zur Kenntnis zu bringen sind, nicht jedoch die Ansichten des Ober- und Untergeschoßes des Gebäudes, die – wie auch der Plan E – 02 - eine Darstellung der konkreten Ausgestaltung der Innenräume u.a. unter Hinweis auf verwendete Materialien enthalten, wobei die diesbezügliche Information darüber keine (wahrscheinlichen) Auswirkungen auf die oben erwähnten Umweltbestandteile oder -faktoren hat.

Dem Argument, dass im Bauverfahren im Fall einer Parteistellung der Nachbarn diesen auch derartige Pläne zur Kenntnis zu bringen seien und somit einen gewissen Grad der Publizität erreichen, ist im vorliegenden Fall entgegenzuhalten, dass die Bf einerseits im baurechtlichen Bewilligungsverfahren keine Parteistellung hatten und andererseits Baurecht und Umweltinformationsrecht unterschiedliche, nicht miteinander verknüpfte Rechtsmaterien darstellen, weshalb aus einer Rechtsstellung im Baurecht grundsätzlich keine Konsequenzen für jene im Umweltinformationsrecht ableitbar ist.

Der Bescheid vom 15. März 2021 bezieht sich weiters auf Befund und Gutachten des Bausachverständigen, die am 1. März 2021 im Rahmen einer Amtshandlung abgegeben in einer Niederschrift protokolliert wurden. Diese Niederschrift ist im vorliegenden Fall als im Bescheid vom 15. März 2021 erwähnte Grundlage desselben, welche als Umweltinformation zur Verfügung zu stellen ist, anzusehen.

Die im Bauakt befindliche Mitteilung der Naturschutzbehörde über die Nichtuntersagung eines Vorhabens (Wiedererrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohngebäudes auf dem Grundstück Nr. X, KG O, Gemeinde Steinbach am Ziehberg) im Naturschutzverfahren vom 11. Mai 2021 ist ebenso wie der Bewilligungsbescheid vom 15. März 2021 als Umweltinformation anzusehen, da die Nichtuntersagung des gegenständlichen Vorhabens im Fall seiner Ausführung (die in Form der Errichtung des Gebäudes bereits erfolgt ist) ebenso jedenfalls wahrscheinlich Auswirkungen auf die naturschutzrechtlich relevante Umweltbestandteile wie beispielsweise Landschaft, natürliche Lebensräume oder Artenvielfalt hat.

Zu dem im Bauakt einliegenden Betriebskonzept - Obersattlergut ist anzumerken, dass dieses nur in geringen Teilen Informationen über (wahrscheinliche)

Auswirkungen auf Umweltbestandteile enthält, welche demzufolge als Umweltinformation anzusehen sind (Gutachten in jenen Teilen, die die Betriebszweige beschreiben). Großteils bezieht sich das Betriebskonzept jedoch auf finanzielle Aspekte wie Aufwendungen bzw. Erträge (Auflistungen Investitions- und Herstellungskosten, Personalkosten, Deckungsbeiträge), die in keinem Zusammenhang mit Umweltbestandteilen oder -faktoren stehen bzw. enthält es Informationen über rechtliche Ist-Situationen (Kaufverträge), welche den den Bf bereits bekannten Eigentumsübergang an den verfahrensgegenständlichen Liegenschaften zum Inhalt haben. Weiters sind Auszüge aus öffentlich einsehbaren Registern enthalten. Als Umweltinformation anzusehen sind die in der Fotodokumentation zum Betriebskonzept enthaltenen Lichtbilder (Baufläche, Wiesen, Forst) sowie der mit „Beil. 33“ bezeichnete Übersichtsplan, der die Lage des Teiches darstellt, da diese einerseits Information über Umweltbestandteile selbst bzw. andererseits über Maßnahmen enthalten, welche sich zumindest wahrscheinlich auf Umweltbestandteile wie Wasser, Boden, Land, Landschaft, Artenvielfalt und natürliche Lebensräume auswirken. Somit sind die im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses genannten Teile des Betriebskonzepts den Bf als Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen.

In der Beschwerde erwähnte Ladungen befinden sich nicht im Bauakt Bau-401/9-2021. Die im Bauakt einliegende Ausfertigung des Bewilligungsbescheides vom 15. März 2021 ist ausschließlich an die Bauwerber adressiert.

Die Anzeige des Bauführers betreffend den Baubeginn ist aufgrund der bereits erfolgten Fertigstellung des Gebäudes im vorliegenden Fall nicht (mehr) als relevante Umweltinformation anzusehen.

Zum Vorbringen der Grundeigentümer in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2022 im Behördenverfahren, das Informationsbegehren sei offenbar missbräuchlich iSd § 17 Abs. 1 Z. 2 Oö. USchG gestellt worden, ist festzuhalten, dass eine offenbare missbräuchliche Antragstellung im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist – hinsichtlich des Begriffs des offensichtlichen Missbrauchs verweist die RV 1993 zum UIG auf die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz, nach der mutwillig begehrte Auskünfte nicht zu erteilen sind und Mutwilligkeit dann anzunehmen ist, wenn ein Begehren lediglich aus Freude an der Behelligung des Organs gestellt wird oder sich der Antragsteller der Zwecklosigkeit seines Anbringens bewusst ist. Offenkundig ist die Mutwilligkeit lediglich dann, wenn die wider besseres Wissen erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass jedermann die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, hätte erkennen müssen.
Die Bf haben in ihrem Antrag bzw. der Eingabe betreffend dessen Präzisierung begründet, warum es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen ihrer Ansicht nach um Umweltinformationen handelt und es existiert auch tatsächlich ein von der belangten Behörde geführter Bauakt, welcher die im Spruch des

gegenständlichen Erkenntnisses angeführten Umweltinformationen enthält – somit ist den Bf im vorliegenden Fall weder eine ausschließliche Freude an der Behelligung der belangten Behörde zu unterstellen, noch ist davon auszugehen, dass im gegenständlichen Fall eine für jedermann erkennbare Aussichtslosigkeit hinsichtlich der Erreichung des angestrebten Erfolgs vorliegt.
Dass das Grundstück, auf dem die Bf wohnen, ca. 400 m Luftlinie von dem verfahrensgegenständlichen Grundstück entfernt ist, ist im Umweltinformationsverfahren nicht von Relevanz – zur rechtlichen Qualifikation einer Information als Umweltinformation ist keinerlei Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse jener Personen, die die Information begehren, notwendig – Beurteilungsmaßstab sind ausschließlich die in § 13 Oö. USchG genannten Kriterien.

Zum weiteren Vorbringen der Grundeigentümer in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2022 betreffend vorliegende höherwertige Geheimhaltungsinteressen ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist, dass die Bekanntgabe der gegenständlich als Umweltinformation zur Verfügung zu stellenden Dokumente bzw. Aktenbestandteile Auswirkungen auf personenbezogene Daten iSd § 17 Abs. 2 Z. 3 Oö. USchG hätte – die Namen der Bauwerber bzw. die Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Grundstücken waren den Bf bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt, wie aus der Eingabe vom 10. Mai 2022 hervorgeht. Die Behauptung, dass im vorliegenden Fall Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berührt wären, wurde in der Stellungnahme der Grundeigentümer vom 24. Juli 2022 einerseits nicht näher substantiiert, andererseits ist im Hinblick auf die im Bauakt Bau-401/9-2021 einliegenden Schriftstücke eine Berührung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder auch anderen berechtigten wirtschaftlichen Interessen iSd § 17 Abs. 2 Z. 4 Oö. USchG lediglich durch die Zurverfügungstellung von Informationen aus dem Betriebskonzept – Obersattlergut denkbar, wobei die diesbezüglichen Informationen jedoch nur eine Umschreibung der Betriebszweige umfassen und insbesondere finanzielle Aspekte wie die Darstellung von Aufwendungen und Erträgen aus den zur Verfügung gestellten Informationen ohnedies ausgeklammert sind, da diese keine Umweltinformationen darstellen.
Darüber hinaus legt § 17 Abs. 4 Oö. USchG in Bezug auf berührte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fest, dass das Interesse einer Partei an deren Geheimhaltung nur schutzwürdig ist, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Dies ist im vorliegenden Fall durch Zurverfügungstellung der im Spruch erwähnten Informationen aus dem Betriebskonzept nicht der Fall.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aufgrund der oben stehenden Ausführungen die im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses angeführten Dokumente bzw. Teile davon als Umweltinformationen den Bf zur Verfügung zu stellen sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing